

Beantwortung einer Anfrage nach § 4 der Geschäftsordnung öffentlicher Teil

Gremium	Datum
Ausschuss für Umwelt und Grün	08.03.2018
Ausschuss Allgemeine Verwaltung und Rechtsfragen / Vergabe / Internationales	12.03.2018

Anfrage AN/0046/2018 der SPD-Fraktion im Kölner Rat vom 12.01.2018 zum Thema "Kölner Umweltzone"

Mit Schreiben vom 12.01.2018 bittet die SPD-Fraktion um Beantwortung der nachfolgenden Fragen zur Sitzung des Ausschusses für Umwelt und Grün:

1. Wie stellen sich Zahlen für die Jahre 2016 und 2017 dar? Wir bitten um Darstellung der Verstöße Umweltzone insgesamt sowie der Formalverstöße und der verkauften Plaketten jeweils getrennt für die beiden Jahre.
2. Für wieviele Fahrzeuge besteht aktuell eine Ausnahmegenehmigung zum Befahren der Umweltzone ohne Umweltplakette oder mit roter Umweltplakette? Was sind die zahlenmäßig relevantesten Ausnahmetatbestände?
3. Gibt es gezielte Überprüfungen der Nutzung der Umweltzone? Wenn ja, wie und mit welcher Intensität bzw. Häufigkeit werden diese durchgeführt?
4. Welche Erkenntnisse hat die Verwaltung zur Angemessenheit des Verwarngeldes?

Die Verwaltung beantwortet die Fragen der SPD-Fraktion wie folgt:

Zu 1:

2016

Gesamtanzahl Verfahren: 13.014
verkaufte Feinstaubplaketten im Rahmen des Verwarnungsverfahrens: 225

2017

Gesamtanzahl Verfahren: 11.049
verkaufte Feinstaubplaketten im Rahmen des Verwarnungsverfahrens: 0

Anmerkungen:

Die Ahndung der Verstöße erfolgte im Jahr 2016 grundsätzlich mit dem bundeseinheitlichen Tatbestand: „Sie nahmen trotz eines Verkehrsverbotes zur Verminderung schädlicher Luftverunreinigungen (Zeichen 270.1, 270.2) mit einem Kraftfahrzeug am Verkehr teil.“ Darüber hinaus wurde bei Fahrzeugen, die grundsätzlich plakettenfähig waren, dies aber nicht durch das Anbringen der grünen Feinstaubplakette an der Windschutzscheibe nachweisen konnten (sogenannte Formalverstöße), zunächst ein Verwarnungsgeld angeboten.

Diese Regelung wird jedoch aufgrund des AVR-Beschlusses vom 25.04.2016 seit dem 01.06.2016 nicht mehr praktiziert. Seither werden Verstöße bei erfolgreicher Fahrerermittlung ausschließlich mit dem bundeseinheitlichen Tatbestand und einem Bußgeld in Höhe von 80,00 Euro geahndet. In Fällen bei denen der Fahrer nicht ermittelt werden konnte, wird das gesetzlich vorgegebene Halterkostenverfahren durchgeführt.

Mit der vorgenannten Umstellung des Verfahrens reduzierte sich auch der Verkauf der Feinstaubplaketten drastisch, so dass 2017 auf dieses Angebot im Rahmen der Bußgeldverfahren verzichtet wurde.

Eine statistische Differenzierung zwischen Verwarnungs-, Bußgeld- und Halterkostenverfahren wurde für das Jahr 2016 nicht vorgenommen, so dass nur die Gesamtanzahl der Verstöße genannt werden kann.

Zu 2:

Ausnahmegenehmigungen für Fahrzeuge ohne bzw. mit einer roten Umweltplakette werden in der Regel für ein Jahr befristet erteilt. Im Jahr 2017 wurden insgesamt 102 Genehmigungen ausgestellt. In nahezu allen Fällen handelt es sich bei der Beantragung bzw. Erteilung der Ausnahmegenehmigungen um wirtschaftliche Gründe. Hierbei stehen existenzgefährdende Gründe von Unternehmen im Vordergrund.

Zu 3:

Die Ahndung von Fahrzeugen ohne gültige Plakette im ruhenden Verkehr erfolgt durch den Verkehrsdienst der Stadt Köln und zwar unabhängig davon, ob ein Parkverstoß vorliegt. Darüber hinaus wird im Rahmen der durchgeführten Geschwindigkeitskontrollen ebenfalls anhand der Beweisfotos kontrolliert, ob ein Verstoß gegen die Bestimmungen der Umweltzone vorliegt. Sowohl im ruhenden, als auch im fließenden Verkehr, werden Verstöße gegen die Umweltzone durch den Verkehrsdienst der Stadt Köln konsequent geahndet.

Zu 4:

Da es sich bei der aktuell verwendeten Rechtsgrundlage um den gesetzlich vorgeschriebenen Tatbestand nach dem bundeseinheitlichen Tatbestandskatalog handelt, bestehen seitens der Verwaltung keine Zweifel an der Angemessenheit des Betrages.

Gez. Dr. Keller